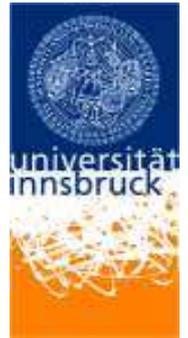


MITTEILUNGSBLATT DER Leopold-Franzens-Universität Innsbruck



Internet: <http://www.uibk.ac.at/service/c101/mitteilungsblatt>

Studienjahr 2015/2016

Ausgegeben am 02. Juni 2016

37. Stück

441. Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium
Atmosphärenwissenschaften

442. Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Erdwissenschaften

443. Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Geographie

441. Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Atmosphärenwissenschaften

Das Curriculum für das Bachelorstudium Atmosphärenwissenschaften an der Fakultät für Geo- und Atmosphärenwissenschaften der Universität Innsbruck, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 21. Juni 2010, 30. Stück, Nr. 315, zuletzt geändert mit Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 13. Juni 2014, 27. Stück, Nr. 473, wird wie folgt geändert:

(Beschluss der Curriculum-Kommission an der Fakultät für Geo- und Atmosphärenwissenschaften vom 03.05.2016, genehmigt mit Beschluss des Senats vom 19.05.2016)

1. § 5 Abs. 1 Z 3 lautet:

3.	Pflichtmodul: Physik 1	SST	ECTS-AP
a.	VO Physik 1: Mechanik und Wärmelehre Messung und Maßeinheiten; Mechanik des Massenpunkts und des starren Körpers; deformierbare Körper und Fluide; Schwingungen und Wellen; Thermodynamik; Grundelemente der statistischen Mechanik	4	6
b.	UE Physik 1: Mechanik und Wärmelehre für Atmosphärenwissenschaften Diskussion, Vertiefung und Einübung der Inhalte der Vorlesung; Übung im wissenschaftlichen Argumentieren und im Präsentieren physikalischer Inhalte	1	1,5
	Summe	5	7,5
	Lernziel des Moduls: Die Studierenden sind in der Lage, die Denkweise der Physik im Bereich der Mechanik und Wärmelehre zu verstehen und Aufgaben in diesen Bereichen zu lösen.		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: keine		

2. Nach § 5 wird folgender § 6 samt Überschrift eingefügt:

„§ 6 Studieneingangs- und Orientierungsphase

- (1) Im Rahmen der Studieneingangs- und Orientierungsphase, die im ersten Semester stattfindet, sind folgende Lehrveranstaltungsprüfungen abzulegen:
 1. VO Einführung in die Meteorologie (PM 4 lit. a/2 SST/4 ECTS-AP),
 2. VO Einführung in die Klimatologie (PM 4 lit. b/2 SST/3,5 ECTS-AP),
 3. VO Physik I: Mechanik und Wärmelehre (PM 3 lit. a/4 SST/ 6 ECTS-AP).
 - (2) Der positive Erfolg bei allen Prüfungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase berechtigt zur Absolvierung der weiteren Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zum Verfassen der Bachelorarbeit.
 - (3) Vor der vollständigen Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase können Lehrveranstaltungen im Ausmaß von bis zu 16,5 ECTS-AP absolviert werden. Im Curriculum festgelegte Anmeldungsvoraussetzungen sind einzuhalten.“
3. In § 8 Abs. 2 Z 1 zweiter Satz wird der Klammersausdruck „(schriftlich und/oder mündlich)“ durch den Klammersausdruck „(schriftlich oder mündlich)“ ersetzt.

4. Dem § 10 werden folgende Abs. 7 und 8 angefügt:

- „(7) § 6 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 02. Juni 2016, 37. Stück, Nr. 441, tritt mit 1. Oktober 2016 in Kraft und ist auf alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2016/2017 beginnen, sowie auf jene Studierenden, die

die Lehrveranstaltungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase nach den bisherigen Bestimmungen zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen haben, anzuwenden.

- (8) § 5 Abs. 1 Z 3 und § 8 Abs. 2 Z 1 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 02. Juni 2016, 37. Stück, Nr. 441, treten mit 1. Oktober 2016 in Kraft und sind auf alle Studierenden anzuwenden.“

5. *Nach § 10 wird folgender § 11 samt Überschrift angefügt:*

„§ 11 Übergangsbestimmungen

Für Studierende, die das Studium vor dem Wintersemester 2016/2017 begonnen haben, gilt die in § 6 Abs. 3 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 02. Juni 2016, 37. Stück, Nr. 441, vorgesehene Beschränkung der ECTS-AP, die vor der vollständigen Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase erworben werden können, bis 30. November 2017 nicht. Nach diesem Zeitpunkt können weitere Lehrveranstaltungen und Prüfungen erst nach der vollständigen Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase abgelegt werden.“

Für die Curriculum-Kommission:
Univ.-Prof. Mag. Dr. Christoph Spötl

Für den Senat:
Univ.-Prof. Dr. Ivo Hajnal

442. Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Erdwissenschaften

Das Curriculum für das Bachelorstudium Erdwissenschaften an der Fakultät für Geo- und Atmosphärenwissenschaften der Universität Innsbruck, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 21. Juni 2010, 32. Stück, Nr. 317, zuletzt geändert mit Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 13. Juni 2014, 27. Stück, Nr. 474, wird wie folgt geändert:

(Beschluss der Curriculum-Kommission an der Fakultät für Geo- und Atmosphärenwissenschaften vom 03.05.2016, genehmigt mit Beschluss des Senats vom 19.05.2016)

1. *Nach § 5 wird folgender § 6 samt Überschrift eingefügt:*

„§ 6 Studieneingangs- und Orientierungsphase

- (1) Im Rahmen der Studieneingangs- und Orientierungsphase, die im ersten Semester stattfindet, sind folgende Lehrveranstaltungsprüfungen abzulegen:
 1. VO System Erde 1 (PM 1 lit. a/2 SST/4 ECTS-AP),
 2. VO System Erde 2 (PM 1 lit. b/2 SST/3,5 ECTS-AP),
 3. VO Einführung in die Physik (PM/4 SST/7,5 ECTS-AP).
- (2) Der positive Erfolg bei allen Prüfungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase berechtigt zur Absolvierung der weiteren Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zum Verfassen der Bachelorarbeiten.
- (3) Vor der vollständigen Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase können Lehrveranstaltungen im Ausmaß von bis zu 15 ECTS-AP absolviert werden. Im Curriculum festgelegte Anmeldungsvoraussetzungen sind einzuhalten.“

2. *In § 8 Abs. 2 Z 1 zweiter Satz wird der Klammersausdruck „(schriftlich und/oder mündlich)“ durch den Klammersausdruck „(schriftlich oder mündlich)“ ersetzt.*

3. *Dem § 10 werden folgende Abs. 7 und 8 angefügt:*

- „(7) § 6 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 02. Juni 2016, 37. Stück, Nr. 442, tritt mit 1. Oktober 2016 in Kraft und ist auf alle Studierenden, die

das Studium ab dem Wintersemester 2016/2017 beginnen, sowie auf jene Studierenden, die die Lehrveranstaltungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase nach den bisherigen Bestimmungen zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen haben, anzuwenden.

- (8) § 8 Abs. 2 Z 1 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 02. Juni 2016, 37. Stück, Nr. 442, tritt mit 1. Oktober 2016 in Kraft und ist auf alle Studierenden anzuwenden.“

4. *Nach § 10 wird folgender § 11 samt Überschrift angefügt:*

„§ 11 Übergangsbestimmungen

Für Studierende, die das Studium vor dem Wintersemester 2016/2017 begonnen haben, gilt die in § 6 Abs. 3 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 02. Juni 2016, 37. Stück, Nr. 442, vorgesehene Beschränkung der ECTS-AP, die vor der vollständigen Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase erworben werden können, bis 30. November 2017 nicht. Nach diesem Zeitpunkt können weitere Lehrveranstaltungen und Prüfungen erst nach der vollständigen Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase abgelegt werden.“

Für die Curriculum-Kommission:
Univ.-Prof. Mag. Dr. Christoph Spötl

Für den Senat:
Univ.-Prof. Dr. Ivo Hajnal

443. Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Geographie

Das Curriculum für das Bachelorstudium Geographie an der Fakultät für Geo- und Atmosphärenwissenschaften der Universität Innsbruck, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 03. Juni 2015, 60. Stück, Nr. 457, wird wie folgt geändert:
(Beschluss der Curriculum-Kommission an der Fakultät für Geo- und Atmosphärenwissenschaften vom 03.05.2016, genehmigt mit Beschluss des Senats vom 19.05.2016)

1. *Nach § 6 wird folgender § 7 samt Überschrift eingefügt:*

„§ 7 Studieneingangs- und Orientierungsphase

- (1) Im Rahmen der Studieneingangs- und Orientierungsphase, die im ersten Semester stattfindet, sind folgende Lehrveranstaltungsprüfungen abzulegen:
 1. VO Geographie: Mensch und Umwelt 1 (PM 1 lit. a/3 SSt/5 ECTS-AP),
 2. VO Geographie: Mensch und Umwelt 2 (PM 1 lit. b/3 SSt/5 ECTS-AP).
 - (2) Der positive Erfolg bei allen Prüfungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase berechtigt zur Absolvierung der weiteren Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zum Verfassen der Bachelorarbeit.
 - (3) Vor der vollständigen Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase können Lehrveranstaltungen im Ausmaß von bis zu 20 ECTS-AP absolviert werden. Im Curriculum festgelegte Anmeldungsvoraussetzungen sind einzuhalten.“
2. *In § 9 Abs. 1 Z 1 zweiter Satz wird der Klammerausdruck „(schriftlich und/oder mündlich)“ durch den Klammerausdruck „(schriftlich oder mündlich)“ ersetzt.*

3. *Dem § 11 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:*

- „(3) § 7 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 02. Juni 2016, 37. Stück, Nr. 443, tritt mit 1. Oktober 2016 in Kraft und ist auf alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2016/2017 beginnen, sowie auf jene Studierenden, die die Lehrveranstaltungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase nach den bisherigen Bestimmungen zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen haben, anzuwenden.“

- (4) § 9 Abs. 1 Z 1 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 02. Juni 2016, 37. Stück, Nr. 443, tritt mit 1. Oktober 2016 in Kraft und ist auf alle Studierenden anzuwenden.“

4. *Nach § 10 wird folgender § 11 samt Überschrift angefügt:*

„§ 11 Übergangsbestimmungen

Für Studierende, die das Studium vor dem Wintersemester 2016/2017 begonnen haben, gilt die in § 7 Abs. 3 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 02. Juni 2016, 37. Stück, Nr. 443, vorgesehene Beschränkung der ECTS-AP, die vor der vollständigen Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase erworben werden können, bis 30. November 2017 nicht. Nach diesem Zeitpunkt können weitere Lehrveranstaltungen und Prüfungen erst nach der vollständigen Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase abgelegt werden.“

Für die Curriculum-Kommission:
Univ.-Prof. Mag. Dr. Christoph Spötl

Für den Senat:
Univ.-Prof. Dr. Ivo Hajnal
